

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organne übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 509/92 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1992

über die Einreichung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

(ABl. L 55 vom 29.2.1992, S. 80)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EG) Nr. 936/1999 der Kommission vom 27. April 1999	L 117	9	5.5.1999
► <u>M2</u>	Verordnung (EG) Nr. 705/2005 der Kommission vom 4. Mai 2005	L 118	18	5.5.2005
► <u>M3</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 441/2013 der Kommission vom 7. Mai 2013	L 130	1	15.5.2013

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 509/92 DER KOMMISSION
vom 28. Februar 1992
über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte
Nomenklatur

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/90 weiter verwendet werden, wenn der Berechtigte einen Vertrag im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a) oder b) der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 geschlossen hat.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B*ANHANG*

Warenbeschreibung (1)	Einreihung (KN-Code) (2)	Begründung (3)
<p>1. Erzeugnis, bestehend aus einer Mischung aus Rückständen von der Maisstärkegewinnung (etwa 40 GHT), Rückständen von der Mais-keimölgewinnung (etwa 30 GHT), wobei die Maiskeime durch Naßmühlerei gewonnen wurden, und Rückständen von der Alkoholgewinnung aus Mais („com distillers“; etwa 30 GHT), mit den folgenden analytischen Merkmalen, bezogen auf den Trockenstoff:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Stärke (ermittelt gemäß der Methode ►M3 in Anhang III, Teil L der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission ◀) 18 GHT — Protein (Stickstoff x 6,25; ermittelt gemäß der Methode ►M3 in Anhang III, Teil C der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission ◀) 28 GHT — Fett (ermittelt gemäß der Methode A ►M3 Methode in Anhang III, Teil H der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission ◀) 4,4 GHT <p>Das Erzeugnis wird bei der Tierfütterung verwendet.</p>	2309 90 41	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 23 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 2309, 2309 90 und 2309 90 41.
<p>2. Zubereitung, im wesentlichen bestehend aus einer Mischung von etwa 60 GHT Calciumhydrogenorthophosphat [„Dicalciumphosphat“] und etwa 40 GHT Calcium-bis (dihydrogenorthophosphat) [„Monocal-ciumphosphat“], zur Verwendung bei der Tierfütterung</p>	►M3 2309 90 96 ◀	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 2309, 2309 90 und ►M3 2309 90 96 ◀ (siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 23.09, Teil II Buchstabe C)